

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr	0282/2018	Zuständigkeit:	Fachdienst 60: Regionalentwicklung und Planung
		Vorlagen-Datum:	13.09.2018

Entwurf einer Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) - externe Anhörung des Regionalverbandes Saarbrücken als Planungsverband

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Kooperationsrat	19.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Im Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG) 2017 ist in § 37c Abs. 2 eine sog. Länderöffnungsklausel enthalten, die es den Bundesländern erlaubt Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten¹ nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i für die Photovoltaik-Nutzung freizugeben. Die für die Errichtung von Freiflächenanlagen nach dem EEG nutzbaren Flächen sind seit jeher durch den Bundesgesetzgeber reglementiert worden, um ökologisch sensible Flächen vor einer Bebauung zu schützen. Dies gilt auch weiterhin im Rahmen der Ausschreibungen nach dem EEG 2017.

Die saarländische Landesregierung möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um das Ausbauziel der erneuerbaren Energien (20% EE—Anteil bis 2020, Aktueller Stand rd. 17%) zu unterstützen und hat ressortübergreifend einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet, da insb. die Photovoltaik aus Sicht des Landes noch Ausbaupotenzial besitzt. Mit der Erweiterung des Ausbaupotenzials durch eine geringfügige und zeitlich begrenzte Inanspruchnahme von Acker- und Grünland, soll die Zielerreichung und der Anteil der erneuerbaren Energien im Saarland gefördert werden.

¹ Benachteiligte Gebiete sind nach der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebiete im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1).

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 bat das Wirtschaftsministerium den Regionalverband Saarbrücken als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV bis zum 23. Juli 2018. Die Städte und Gemeinden wurden parallel dazu als Träger der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt. Aufgrund der noch offenen Fragen zur Methodik, die bereits nach einer überschlägigen Prüfung aufgetreten sind und um die Städte und Gemeinden in gewohnter Form in die überörtliche Stellungnahme einbinden zu können, wurde eine Fristverlängerung beantragt. Da diesem Vorgehen mehrere andere Kommunen gefolgt sind, hat sich das Land entschieden, die Frist zur externen Anhörung neu auf den 28. September festzusetzen und am 17. August eine Infoveranstaltung durchzuführen, in der der Inhalt des Verordnungsentwurfs näher erläutert wurde.

Die Verordnung gibt Grün- und Ackerflächen in den o.g. benachteiligten Gebieten für eine EEG-Bezuschussung frei, so dass Projekte an den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur grundsätzlich teilnehmen können. Jedoch werden nicht pauschal die benachteiligten Gebiete komplett freigegeben, so dass dann die Städte und Gemeinden sowie der Regionalverband Saarbrücken als Träger der Bauleitplanung vollumfänglich entscheiden können, ob überhaupt und inwieweit Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen geschaffen werden soll. Dies ist die in Baden-Württemberg durchgeführte Praxis. Das Ministerium schränkt die förderrechtlich freigegebene Gebietskulisse durch mehrere Kriterien ein. Die meisten hiervon sind bereits auf den ersten Blick nachvollziehbar und unstrittig und würden ebenso im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zum Ausschluss der Flächen führen. Der Fokus der fachlichen Prüfung lag darin zu schauen, ob der Verordnungsentwurf durch Einschränkung der kommunalen Planungshoheit zu weit geht und gewisse Prüfschritte nicht abgeschichtet werden sollten.

Folgende Kriterien führten zum Ausschluss:

- Vorranggebiete für Landwirtschaft
 - Rechtskräftige Kulisse gem. LEP Umwelt von 2004 und zusätzlich
 - Vorentwurfskulisse zum LEP Saarland²
- Flächen < 2 ha (Sollbestimmung)
- Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete
- Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes „LIK Nord“
- Kern- und Pflegezone des Biosphärenreservats Bliesgau
- Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz gemäß Darstellung im Landschaftsprogramm Saarland
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald
- Weitere aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes schutzwürdige Flächen (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Vorkommen seltener, gefährdeter Arten gem. Datenbank Ref. D/2 [MUV])
- Flächen mit Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie
- Bodendenkmale

² Anmerkung der Verwaltung: in mehreren Gemeinden unterscheidet sich die aktuell im Vorentwurf befindliche Kulisse von der aus 2004 im Detail. Im Rahmen der hier in Rede stehenden Landesverordnung ist hiervon insb. die Gemeinde Kleinblittersdorf betroffen.

Zudem beinhaltet die Landesverordnung mit der sog. „landesspezifischen Zuschlagsgrenze“ von 100 Megawatt peak installierter Leistung (ca. 200 ha Brutto-Fläche) ein „Windhundprinzip“, so dass es nach Bekanntmachung der Verordnung zu einem „Wettrennen“ der möglichen Projektierer kommen könnte.

Von insg. 87.000 ha landwirtschaftlichen Flächen liegen mit 51.000ha rd. 60% der Agrarflächen in benachteiligten Gebieten nach EU-RL 86/465/EWG von 1997). Ziel der Verordnung ist es, lediglich rd. 200 ha, also rd. 0,2% der landwirtschaftlichen Flächen mit PV-Freiflächenanlagen zu belegen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur regenerativen Energieerzeugung zu leisten.

Situation im Regionalverband Saarbrücken:

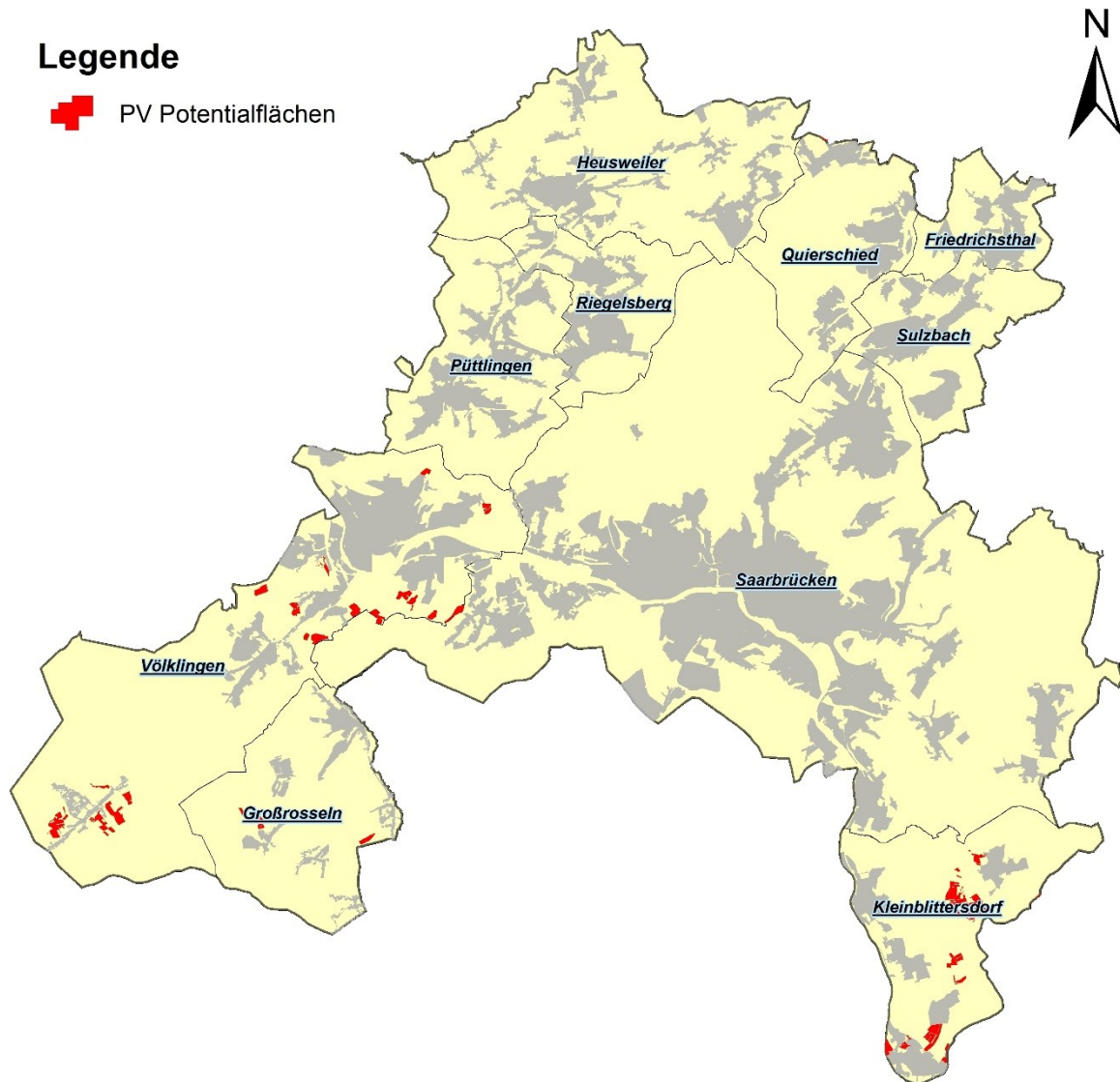
Die Landesverordnung bezieht sich zudem auf die Definition der „benachteiligten Gebiete“ in der Fassung der Richtlinie von 1997, was zur Folge hat, dass folgende Stadt- oder Gemeindeteile im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken in diese Kulisse fallen:

- Stadt Völklingen: alle Stadtteile
- Gemeinde Großrosseln: Ortsteile Emmersweiler und Karlsbrunn
- Gemeinde Kleinblittersdorf: alle Ortsteile außer Ortsteil Kleinblittersdorf

Folgende Grafik zeigt die zukünftig nach der Verordnung für eine EEG-Bezuschussung freigegebenen Flächen im Regionalverband Saarbrücken:

Legende

 PV Potentialflächen



- **Regionalverband Saarbrücken: rd. 240 ha**

davon:

- Stadt Völklingen: 124,25 ha
- Gemeinde Großrosseln: 13,21 ha
- Gemeinde Kleinblittersdorf: 100,85 ha

Von der Kulisse am Rande (nur wenige m²) tangiert wird zudem der Stadtteil Klarenthal der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Ortsteil Göttelborn in der Gemeinde Quierschied. Da diese Stadt- und Gemeindeteile nicht zur Kulisse der „benachteiligten Gebiete“ gem. der Richtlinie von 1997 gehörten, wird hier von einer Digitalisierungsungenauigkeit seitens des Landes ausgegangen.

Theoretisch bestünde somit im Regionalverband Saarbrücken ein Ausbaupotenzial von rd. 115-155 MWp installierter Leistung, was einer Stromerzeugung für rd. 23.000 – 31.000 4-Personen-Haushalten entsprechen würde³. Dies ist jedoch nur eine theoretische Größe, da zum einen saarlandweit das Ausbauziel bis Ende 2022 auf max. 100 MWp auf Agrarflächen in „benachteiligten Gebieten“ begrenzt ist, sich nicht jede Fläche tatsächlich eignet bzw. im Einzelfall anderen Belangen im Zuge der Bauleitplanung Vorrang eingeräumt werden müsste. So ist z.B. bisher das Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild, Nordhänge oder steile Lagen noch nicht von Landesebene überprüft worden.

PV-Freiflächenanlagen zählen im Gegensatz zu z.B. Windenergieanlagen nicht zu den nach §35 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen. Nur durch die Freigabe von Flächen durch die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist eine Teilnahme an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur möglich. Hier ist der Aufstellungsbeschluss die Mindestvoraussetzung.

Die Letztentscheidung über die Flächennutzung obliegt im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin den jeweils zuständigen kommunalen Gremien.

Inhalt der Verwaltungsstellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Zum Zeitpunkt der Vorlagenfrist war die Frist für die Stellungnahme noch nicht abgelaufen (28.09.2018) und die endgültige Verwaltungsstellungnahme für den Planungsverband entsprechend noch nicht fertiggestellt. Eine Beschlussfassung ist aufgrund der Fristsetzung nicht möglich und aus Sicht der Verwaltung auch nicht notwendig, da der Planungsverband und die jeweiligen Standortkommunen weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung und ihrer Planungshoheit entscheiden können, ob und inwieweit sie die planungs- und somit förderrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächennutzung schaffen werden.

Somit wird die Verwaltungsstellungnahme im Grundtenor dem Verordnungsentwurf zustimmen.

Jedoch wird angeregt, die im Vorentwurf zum Landesentwicklungsplan Saarland enthaltenen Vorranggebiete für Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung nicht bereits „antizipierend“ als Ausschlusskriterium zu verwenden. Gerade diesbezüglich hat der Regionalverband Saarbrücken eine im Detail kritische Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Dem Verordnungsgeber wird somit empfohlen, lediglich die aktuell rechtskräftige Kulisse der Vorranggebiete als Ausschlusskriterium zu nehmen und durch eine Änderungsverordnung an den evtl. neuen Zuschnitt der Vorranggebiete für Landwirtschaft anzupassen. Ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit erscheint diese Vorgehensweise für fachlich sinnvoll und angemessen.

Weiteres Vorgehen des Planungsverbandes nach Rechtskraft der Verordnung

Da die Verordnung eine landesspezifischen Zuschlagsgrenze“ von 100 Megawatt peak installierter Leistung (ca. 200 ha Brutto-Fläche) und somit ein „Windhundprinzip“ bis Ende 2022 beinhaltet, ist u.U. mit einem „Wettrennen“ um dieses Kontingent zu rechnen. Um eine geordneten Entwicklung im Planungsverband zu befördern, wird die

³ Zum Vergleich: die aktuell 13 im Regionalverband Saarbrücken befindlichen PV-Freiflächenanlagen haben in Summe eine installierte Leistung von 62,4 MWp

Verwaltung mit den betroffenen Standortkommunen das gemeinsame weitere Vorgehen abstimmen. Hierunter zählt z.B. die Grundsätzliche Haltung, Raumverträglichkeit und Berücksichtigung weiterer Belange im Rahmen der Bauleitplanung (z.B. Himmelsrichtung, Steigung, Landschaftsbild, geschützte Landschaftsbestandteile), die planungsrechtliche Vorgabe eines Baurechts auf Zeit mit Rückbauverpflichtung zur Schonung des Außenbereiches oder die Beförderung landwirtschaftsfreundlicher Modul(aufstell-)arten (z.B. bifaziale Module).

Bezüglich der Bewertung der Raumverträglichkeit von Solarfreianlagen kann auf die Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der PV-Freiflächenanlagenstudie des Regionalverbandes Saarbrücken zurückgegriffen werden, auf deren Grundlage mittlerweile fünf Freiflächenanlagen von Dritten umgesetzt wurden.

Da dieser Termin zum Zeitpunkt der Vorlage noch nicht stattfinden konnte, wird die Verwaltung in der Sitzung hierüber berichten.

Anlage/n:

Entwurf_einer_Verordnung_zur_Errichtung_von_Photovoltaik

Karte_PV_auf_Agrarflaechen_Regionalverband

Karte_PV_auf_Agrarflaechen_Saarlandweit